

Feststellungsbeschluss

„Der VG-Rat stellt zunächst fest, dass aufgrund des für das gesamte Gebiet der VG Vordereifel einheitlich festgelegten Kriterienkatalogs im Sinne einer gesamträumlichen Betrachtung, über die Konzentrationsflächen im Teilbereich „Süd“ (12. Änderung) hinaus im Teilbereich „Nord“ (14. Änderung) keine weiteren Konzentrationsflächen dargestellt werden können.

Bereits aus den in den Vorverfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan Teilplan Windenergienutzung für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Vordereifel stellte die Untere Naturschutzbehörde (UNSB) der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als zuständige Behörde für das nördliche Verbandsgemeindegebiet (LSG „Rhein-Ahr-Eifel“) keine Genehmigungen für Windkraftanlagen (WKA) in Aussicht.

Aus diesem Grund stellte der Rat der Verbandsgemeinde Vordereifel das LSG „Rhein-Ahr Eifel“ zunächst als hartes Tabukriterium in die Planung ein.

In einem Gesprächstermin der Verbandsgemeindeverwaltung am 30.07.2013 mit dem Referat Naturschutz der SGD-Nord und dem Planungsbüro wurde seitens der Oberen Naturschutzbehörde (ONSB) darauf hingewiesen, dass es sich bei dem LSG „Rhein-Ahr-Eifel“ nicht um ein hartes Tabukriterium handelt.

In seiner Sitzung am 26.09.2013 hat der Verbandsgemeinderat daraufhin die Herabstufung des Landschaftsschutzgebietes Rhein-Ahr-Eifel von einem harten zu einem weichen Tabukriterium beschlossen.

Folglich stand die Landschaftsschutzverordnung Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen. Der Weg für weitere artenschutz- und naturschutzrechtliche Untersuchungen sowie Landschaftsbildanalysen war mithin vorgegeben.

...

Da für die Flächen im LSG „Rhein-Ahr- Eifel“, wegen des Ausschlusses nach dem Vorverfahren keine Artenschutzuntersuchung durchgeführt worden waren, mussten diese vor der Offenlage nachgeholt werden.

Der Verbandsgemeinderat beschloss daher am 11.12.2013, aufgrund der sich nunmehr darstellenden neuen Sach- und Rechtslage, eine räumliche Teilung des bisherigen Plangebietes in einen südlichen und einen nördlichen Teilbereich.

Bereits damals war für den Verbandsgemeinderat im Ansatz erkennbar, dass aufgrund der Vielzahl der möglichen Konfliktpotentiale, die im weiteren Verfahren zur Aufstellung der 14. Änderung noch zu untersuchen waren, sich keine weiteren Vorrangflächen ergeben würden.

Der räumliche Geltungsbereich der vorliegenden 12. Flächennutzungsplanänderung - Teilplan Windenergienutzung - wurde gem. § 5 Abs. 2b BauGB auf den südlichen Teilbereich beschränkt. Das weitere Verfahren für den nördlichen Teilbereich wurde unter der Bezeichnung 14. Änderung fortgeführt.

Der Rat legte fest, dass die im Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Ab. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen in beiden Verfahren der 12. und 14. Änderung jeweils vollständig behandelt werden sollten

Der Rat stellte am 11.12.2013 ausdrücklich fest, dass das Abwägungsgebot ein schlüssiges Gesamtkonzept verlangt, dass sich auf den gesamten Außenbereich der VG Vordereifel erstreckt und nicht lediglich auf den südlichen Teilbereich.

Die gemeindliche Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisungen getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten (Vgl. Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013, 2D 46/12.NE).

Durch die beiden Verfahren (12. und 14. Änderung) hat die VG die von der Rechtsprechung geforderte gesamträumliche Untersuchung durchgeführt im Sinne von § 5 Abs. 2b BauGB. Dabei beschränken sich die beiden Verfahren nicht auf lediglich auf Teile des VG-Gebietes sondern in gegenseitiger Ergänzung auf das gesamte Gebiet der VG Vordereifel.

Durch die 14. Änderung werden die Abwägungsgründe dargelegt, die es rechtfertigen, diesen Bereich gemeinsam mit weiteren Flächen im Südteil des Gesamtgebietes der VG Vordereifel von Windenergieanlagen im Kontext zu Konzentrationsflächenausweisungen nur im Südteil freizuhalten.

Der Verbandsgemeinderat beschließt die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planurkunde und der Begründung, mit all ihren Bestandteilen.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren nach § 67 Abs. 2 GemO durchzuführen, nach Abschluss desselben die 14. Änderung gemäß § 6 BauGB der Kreisverwaltung zur Genehmigung vorzulegen und anschließend die Planung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB durch öffentliche Bekanntmachung wirksam werden zu lassen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ergebnisse der vorstehenden Einzelabwägungen den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mitzuteilen."